

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 28 · Vetschau/Spreewald, den 17. Januar 2018 · Nummer 1

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 35,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2018 Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2018 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 02/2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen - An der Autobahn Raddusch“ im Ortsteil Raddusch der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 4
- Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 und 3 BauGB der Stadt Vetschau/ Spreewald - Max-Kerk-Straße für einen Teilbereich am Schlossweg (Klarstellung) Seite 5

Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Referat GR4, Biosphärenreservat Spreewald

- FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 9/2015 vom 11.11.2015) die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf **285 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **394 v. H.**

Diese Hebesätze sind unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 des GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15.02.2018, 15.05.2018, 15.08.2018 und 15.11.2018 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15.08.2018 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2018 und 15.08.2018 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2018 fällig (§ 28 GrStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, den 08.01.2018



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2018

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), durch § 2 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (Hebesatzung) vom 12.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 9/2015 vom 11.11.2015) den Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt auf: **380 v. H.**

Dieser Hebesatz ist unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 GewStG die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02.2018, 15.05.2018, 15.08.2018 und 15.11.2018 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 GewStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, den 08.01.2018



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2018

Gebührenfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß den §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 05.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 13/2014 vom 13.12.2014) die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege wie folgt festgesetzt:

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,44 €.**
- Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,28 €.**
- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,17 €.**
- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche, Außenbereichsstraßen eingestuft sind **0,80 €.**
- Bei einer 14-tägigen Reinigung des Gehweges beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,31 €.**
- Für die Durchführung der Winterwartung des Gehweges beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **4,07 €.**

Diese Gebührensätze sind unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleichen Benutzungsgebühren, bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege, wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a KAG die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Abgabenbescheid. Für die oben genannten Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Die Benutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02.2018, 15.05.2018, 15.08.2018 und 15.11.2018 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Benutzungsgebühr am 15.08.2018 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2018 und 15.08.2018 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2018 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, den 08.01.2018



*Bengt Kanzler
Bürgermeister*



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hun-

desteuer (Hundesteuersatzung) vom 05.12.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 13 vom 13.12.2014) die Steuersätze für die Hundesteuer wie folgt festgesetzt:

1. Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|---|----------|
| 1.) für den 1. Hund | 45,00 € |
| 2.) für den 2. Hund | 70,00 € |
| 3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 100,00 € |

2. Abweichend von Ziffer 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung jährlich:

je gefährlichen Hund 520,00 €

Diese Steuersätze sind unverändert zum Vorjahr.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2018 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02.2018, 15.05.2018, 15.08.2018 und 15.11.2018 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2018 fällig (§ 8 Absatz 2 der Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Vetschau/Spreewald, den 08.01.2018




Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung -

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 02/2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen - An der Autobahn Raddusch“ im Ortsteil Raddusch der Stadt Vetschau/Spreewald

Der von der Stadtverordnetenversammlung am 02.07.2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 02/2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen - An der Autobahn Raddusch“ wurde am 01.12.2017, Gz.: 1524 8 9/17, durch den Landrat des Landkreises - Oberspreewald-Lausitz, genehmigt.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zu den Öffnungszeiten:

donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke zwischen den Ortslagen Raddusch und Göritz entlang der Autobahn, mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha und wird begrenzt im Norden durch die Autobahn A 15, im Osten durch die Ortslage Göritz, im Süden durch Ackerflächen und im Westen durch Waldflächen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Vetschau/Spreewald geltend gemacht worden sind.

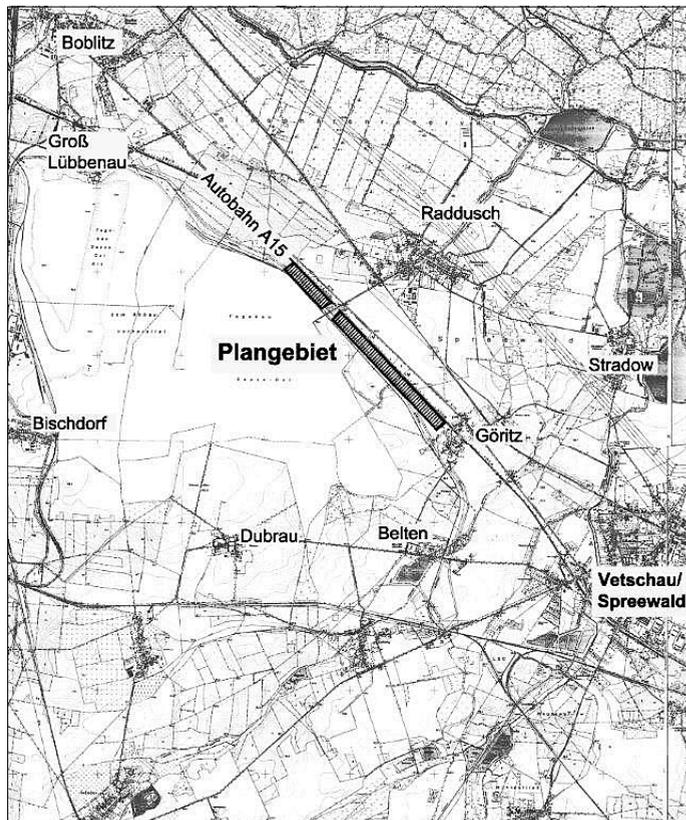
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vetschau/Spreewald, den 02.01.2018




Bengt Kanzler
Bürgermeister



machung schriftlich gegenüber der Stadt Vetschau/Spreewald geltend gemacht worden ist.
Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vetschau/Spreewald, den 02.01.2018



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 und 3 BauGB

der Stadt Vetschau/Spreewald - Max-Kerk-Straße für einen Teilbereich am Schlossweg (Klarstellung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 18.05.2017, die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 und 3 BauGB der Stadt Vetschau/Spreewald (Südwestbebauung - Max-Kerk-Straße) für einen Teilbereich am Schlossweg, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

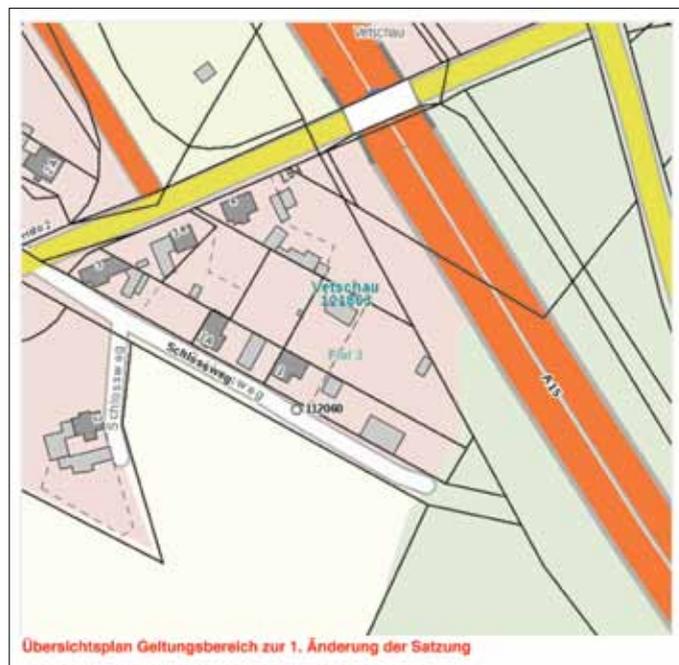
Das Planänderungsgebiet, umfasst die Klarstellung am südöstlichen Teil der Straße Schlossweg. (siehe Übersichtsplan - unmaßstäblich)

Die Satzung der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann im Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlosstr. 10, Zimmer 302, zu den Sprechzeiten:

dienstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr und 13.30 – 15:30 Uhr
von Jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1 eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekannt-



FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald

Regionale Arbeitsgruppen, Exkursionen und Informationsveranstaltungen geplant

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und besteht aus Fauna-Flora-Habitat Gebieten (FFH) und Vogelschutzgebieten. Es dient der Erhaltung der biologischen Vielfalt durch den Schutz bestimmter Lebensraumtypen und seltener wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Das Biosphärenreservat Spreewald trägt die Verantwortung für insgesamt 14 FFH-Gebiete und für Teilbereiche eines Vogelschutzgebietes. Um die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten festzulegen, werden für diese Gebiete gemäß Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) Managementpläne erstellt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Waldplanung in zwei FFH-Gebieten in 2016 wird nun mit der Erarbeitung der übrigen 14 Planwerke begonnen. Die Bietergemeinschaft Natur+Text GmbH (Leitung der Bietergemeinschaft), LB Planer + Ingenieure GmbH (Luftbild Brandenburg), Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH und Landschaft planen und bauen GmbH ist mit der Planerstellung beauftragt. Die Verwaltung des Biosphärenreservates Spreewald leitet den Prozess.



Die Managementpläne beinhalten:

- eine Gebietsbeschreibung
- die Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- die Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- eine Planung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der Lebensräume und Arten
- Umsetzungsmöglichkeiten

Die Erstellung der Planwerke erfolgt auf Grundlage des Handbuches zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg (siehe: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/handbuch-ffh-management.pdf>).

In der Zeitspanne 2018 bis 2020 erhalten Behörden, Gemeinden, Verbände, Nutzer und Eigentümer, die in ihren Belangen betroffen sind, die Gelegenheit, sich an dem Planungsprozess zu beteiligen. Zum Anstoß des fachlichen Austauschs werden u. a. regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten und gezielte Einzelgespräche geführt.

Alle erforderlichen Maßnahmen werden nach Möglichkeit so geplant, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen. Anstehende Termine und eine Kurzcharakterisierung der Gebiete können auf der Internetseite <http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/> eingesehen werden.

Mitarbeiter des Auftragnehmers werden für die Erfassung von Pflanzen und Tieren die Schutzgebietsflächen ab dem Frühjahr 2018 begehen. Hierfür bitten wir um Verständnis und Unterstützung.

Zur Information über die anstehende Planung sind Betroffene und Interessierte herzlich zu einer öffentlichen Auftaktveranstaltung eingeladen:

Für den Oberspreewald: Am 13. Februar 2018 von 17:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr im Rathaussaal des Rathauses Lübbenau, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau (Spreewald).

Weitere Informationen zum Thema Natura 2000 und der Managementplanung finden Sie unter: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.445729.de>

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt

Referat GR4

Biosphärenreservat Spreewald

Herr Eugen Nowak

Schulstraße 9 • 03222 Lübbenau

Tel.: 03542 8921-0 • Fax: 03542 8921-40

E-Mail: eugen.nowak@lfu.brandenburg.de

Natur +Text GmbH

Dipl.-Biologe Reinhard Baier

Friedensallee 21 • 15834 Rangsdorf

Tel.: 033708 73800 • Fax: 033708 20433

E-Mail: reinhard.baier@naturundtext.de

Internet: <http://www.naturundtext.de>

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

